

Satzung des Vereins „Werk Statt Konsum“(e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Werk Statt Konsum e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, welche in die Holzverarbeitung einführen. Dabei soll in Handwerkstechniken sowie den sachgerechten und sicheren Gebrauch von Werkzeugen eingeführt werden und Gelegenheit gegeben werden, die Ausführung von handwerklichen Tätigkeiten unter Anleitung zu trainieren. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Vereinsmitglieder als auch an andere Interessenten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch haben sie Anspruch auf eine Aneignung von Sachgütern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv im Vereinsleben einbringen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Betreuung von Veranstaltungen. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch ideell, materiell, oder finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu, die Teilnahme am Vereinsleben und der Mitgliederversammlung ist jedoch möglich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein als aktives oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum ersten Arbeitstag des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Ziele und

Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, oder wenn Aktivitäten bekannt werden, die die Diskriminierung anderer Menschen wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion etc. zum Inhalt haben. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Form der jeweils geltenden Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) dem/ der/die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Schatzmeister/in
- d) und bis zu 4 Beisitzern

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende oder durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(5) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
- (4) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- (5) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand –auch in Eilfällen–spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung.
 - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
 - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die fördernden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- den Arbeitsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.
- den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.
- die Beitrags -und Gebührenordnung .

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Ja-und Nein-Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz, die Volksbildung oder Förderung der Kunst und Kultur zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins laut Gründungsprotokoll in Kraft.